

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 164/07 B**

L 7 AS 7/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)

S 31 (11) AS 58/06 (SG Gelsenkirchen)

1. .... ,
2. .... ,
3. .... ,
4. .... ,
5. .... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Integrationscenter für Arbeit Gelsenkirchen,  
Vattmannstraße 12, 45879 Gelsenkirchen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. November 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen Knickrehm und Dr. D ü r i n g beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. August 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger haben mit privatschriftlichem Schreiben des Klägers zu 1 vom 21. Oktober 2007 - eingegangen am 30. Oktober 2007 - gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 166 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf sind die Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und in der Eingangsbestätigung der Geschäftsstelle des Bundessozialgerichts vom 1. November 2007 hingewiesen worden. Einen Prozesskostenhilfeantrag haben sie innerhalb der Beschwerdefrist ebenfalls nicht gestellt.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

